

# **Statuten des Sportvereins LA Zürich-Nord**

## **1. Name und Sitz**

### 1.1 Name.

Der Sportverein LA Zürich-Nord (Kurzfassung LAZN) wurde am 9. Dezember 1980 gegründet.

### 1.2 Sitz.

Sitz und Rechtsdomizil des LAZN ist die Stadt Zürich.

## **2. Zweck**

### 2.1 Tätigkeit.

Der LAZN bezweckt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und der sportlichen Gesinnung. Im Besonderen pflegt er das allgemeine Fitnessstraining. Er schafft für seine Mitglieder die entsprechenden Ausbildungs- und Trainingsgelegenheiten. Nebst der sportlichen Tätigkeit pflegt er die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **3. Zugehörigkeit zu den Verbänden**

### 3.1 Verbände.

Der LAZN ist in keinem Verband Mitglied.

## **4. Mitglieder**

### 4.1 Beitritt zum Verein.

Mitglied des LAZN kann grundsätzlich jedermann werden. Der Beitritt ist schriftlich mit der entsprechenden Beitrittskarte zu geben. Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsersuchen. Bei Ablehnung des Beitrittsersuchens kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

### 4.2 Rechte der Mitglieder.

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel 6, Organisation, geregelt. Die Aktivmitglieder können nach Weisung der Trainer an Trainings, Wettkämpfen und Spielen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

### 4.3 Pflichten der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Trainer und des Vorstandes zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich einen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird, zu entrichten. Ehrenmitglieder, Leiter und Vorstand sind davon befreit. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder des LAZN, in der Öffentlichkeit und auf Sportstätten korrekt aufzutreten.

### 4.4 Mitgliederkategorien.

Der LAZN besteht aus folgenden Mitgliederkategorien (Damen und Herren):

#### 4.4.1 Aktivmitglieder.

Als Aktivmitglied wird jede natürliche Person, die aktiv am Vereinsbetrieb teilnimmt, bezeichnet. Die Aktivmitglieder werden für die Erhebung des Jahresbeitrags in die Gruppen Fitness A) und Fitleten B) eingeteilt.

#### 4.4.2 Passivmitglieder:

Als Passivmitglied wird jede natürliche Person, die den Verein unterstützt, ohne aktiv am Vereinsbetrieb teilzunehmen, bezeichnet.

#### 4.4.3 Ehrenmitglieder.

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählte, natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, bezeichnet.

#### 4.5 Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

#### 4.6 Ausschluss.

Der Vorstand ist berechtigt, mit einstimmiger Entscheidung ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, sofern es mehrfach oder grob gegen die Vereinsstatuten verstossen hat. Das betroffene Mitglied ist wenn möglich vorher anzuhören (mündlich oder schriftlich). Dieser Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Mitglieder, welche trotz Mahnung den Jahresbeitrag bis

zur Generalversammlung nicht entrichtet haben, werden ohne weitere Abstimmung und Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen.

## **5. Finanzierung, Haftung, Finanzen.**

### **5.1 Einnahmen.**

Die Einnahmen des LAZN bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, dem Erlös aus Veranstaltungen, Aktionen, den Zinsen von angelegten Kapitalien, den Spenden und Sponsorbeiträgen sowie aus allfälligen weiteren Zuschüssen wie Subventionen und Prämien.

### **5.2 Ausgaben**

Die Ausgaben bestehen aus Entschädigungen an den Vorstand und an die Leiter(innen), den Kosten für Trainingsbetrieb, Administration, selbst organisierte Anlässe und für das Vereinsorgan. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Weiterbildungskurse unterstützen.

### **5.3 Mitgliederbeiträge.**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgesetzt und anschliessend durch den Kassier eingefordert. Für die Einteilung in die entsprechenden Mitgliederkategorien sind die Kriterien gemäss Artikel 4.4 massgebend. Die aktuellen Beiträge sind im Protokoll der Generalversammlung ersichtlich

### **5.4 Haftung.**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitglieder des LAZN sind während des Trainings nicht versichert. Bei Unfällen lehnt der LAZN jede Haftpflicht ab.

## **6. Organisation**

### **6.1 Vereinsjahr.**

Das Vereinsjahr des LAZN beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

### **6.2 Organe des Vereins.**

Die Vereinsorgane des LAZN sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren.

### **6.3 Die Generalversammlung (GV).**

Die GV des LAZN ist alljährlich im April oder Mai abzuhalten. Die Einladung zur GV hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Eine Publikation im «Startschuss» gilt als Einladung. Die GV hat folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Abnahmen der Jahresberichte (Präsident, Ressortleiter).
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Behandlung von Anträgen (Eingabefrist 3 Wochen vor GV).
- f) Festlegen des Jahresprogramms (soweit als möglich).
- g) Festlegen des Budgets und der Jahresbeiträge.
- h) Ehrungen und/oder Auszeichnungen.
- i) Wahlen Präsident und Vorstandsmitglieder, Revisoren und Kommissionsmitglieder.
- k) Behandlung von Verschiedenem.

Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Über alle Geschäfte wird, sofern die absolute Mehrheit nicht anders beschliesst, in offener Abstimmung entschieden. Bei Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme solcher über Statutenänderungen und Vereinsauflösung entscheidet das absolute, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen erfordern eine Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### **6.4 Ausserordentliche Generalversammlung.**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innerhalb von 2 Monaten zu entsprechen.

### **6.5 Der Vorstand**

Der Vorstand des LAZN besteht aus 5 Personen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für die Dauer eines Vereinsjahrs gewählt. Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten, selbst.

### **6.6 Aufgaben des Vorstandes.**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die

Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erstellt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft. Die Pflichtenhefte sind je nach Situation dem neusten Stand anzupassen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter so oft zu Sitzungen zusammen, wie es die Situation erfordert. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahme: Ausschluss eines Vereinsmitgliedes) der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

#### 6.7 Die Revisoren.

Die Revisoren, die im wechselseitigen Turnus nach zweijähriger Amtsdauer auszuscheiden haben, prüfen die Vereinsrechnung und die Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der Generalversammlung Bericht.

#### 6.8 Organisationskomitees (OK) von Veranstaltungen.

Vereinsveranstaltungen sind im Jahresprogramm enthaltene oder durch den Vorstand genehmigte ausserordentliche Veranstaltungen, welche durch Mitglieder von LAZN organisiert werden.

Organisationskomitees von Vereinsveranstaltungen bestehen aus einer oder mehreren Personen. Das OK sorgt selbstständig für die Durchführung der Veranstaltung und erstattet dem Vorstand oder einem bezeichneten Vorstandsmitglied regelmässig Bericht. Die Übernahme einer Defizitgarantie ist vor Annahme der Veranstaltung durch das OK mit dem Vorstand abzusprechen und durch den Vorstand genehmigen zu lassen.

### **7. Veröffentlichungen, Vereinssignet**

#### 7.1 Organe.

Offizielles Organ des LAZN ist das Vereinsblatt mit dem Namen «Startschuss». Die Finanzierung erfolgt durch Einnahmen aus den Inseraten. Das Vereinsblatt sollte wenn möglich finanziell selbsttragend sein. Es erscheint in der Regel vier- bis sechsmal pro Jahr und wird allen Mitgliedern sowie den Inserenten gratis zugestellt. Für Gestaltung und das Erscheinen ist die Redaktionskommission, die jeweils an der Generalversammlung gewählt oder bestätigt wird, verantwortlich.

#### 7.2 Signete.

Vereinssignete und Schriftzüge sind geschützt und dürfen nur unter Zustimmung des Vorstandes verwendet oder abgeändert werden.

#### 7.3 Internet

Unter der Bezeichnung [www.lazn.ch](http://www.lazn.ch) unterhält der LAZN eine eigene Homepage, die von einem aktiven Vereinsmitglied betreut wird.

### **8. Auflösung oder Fusion des Vereins**

#### 8.1 Auflösung.

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Versammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

#### 8.2 Fusion.

Die Fusion des Vereins kann an der ordentlichen Generalversammlung oder an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die die Fusion beschliessende Versammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 21. April 2010 angenommen und ersetzen alle vorherigen Ausgaben der Vereinsstatuten des LAZN.

Der Präsident:  
Willi Glogger

Der Aktuar:  
Marcus Schatz